



GEMEINDE REIGOLDSWIL

Gemeinderat

Unterbiel 15 – 4418 Reigoldswil

Tel. 061 945 90 10

www.reigoldswil.ch – gemeinde@gde-reigoldswil.ch

An die
Gemeindeverwaltung
Unterbiel 15
4418 Reigoldswil

Gesuch um Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft

Los-, Tombola- und Lottomatchgesuche sind an das Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal, zu richten.

Gesuchsteller/Verein: _____

Verantwortliche Person:

Name:	_____
Adresse:	_____
Tel. / Natel:	_____
Geburtsdatum:	_____

Bezeichnung des Anlasses: _____

Ort des Anlasses: _____

Anzahl Plätze/Personenzahl: _____

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: _____ Uhrzeit von: _____ bis: _____

Datum: _____ Uhrzeit von: _____ bis: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift der verantwortlichen Person:

Gebühr:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaftspatent: CHF _____

GEMEINDERAT REIGOLDSWIL

..... Datum:

Geht an: Gesuchsteller/in

Beilage: 2 Plakate „Für den Jugendschutz“
Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie an: Dossier Lokalgesuche
Polizei Baselland, pol.liestal@bl.ch



GEMEINDE REIGOLDSWIL

Gemeinderat

Unterbiel 15 – 4418 Reigoldswil

Tel. 061 945 90 10

www.reigoldswil.ch – gemeinde@gde-reigoldswil.ch

Merkblatt Gelegenheitswirtschaftspatent

Gebühren:

Veranstaltungen

Bis	100	Personen/Plätze	CHF	50.-/Tag
Bis	500	Personen/Plätze	CHF	100.-/Tag
Bis	1'000	Personen/Plätze	CHF	200.-/Tag
Bis	2'000	Personen/Plätze	CHF	300.-/Tag
Bis	5'000	Personen/Plätze	CHF	400.-/Tag
Ab	5'000	Personen/Plätze	CHF	500.-/Tag

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Einreichen der Gesuche:

Die Gesuche sind **bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn** einzureichen. Für später eingereichte Gesuche wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 20.- erhoben.

Auflagen zur Ruhe und Ordnung:

Die Bewilligungsinhaber/der –inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe ab 22.00 Uhr nicht gestört wird!

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend die Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen. Für die Einhaltung der Bestimmungen haftet die verantwortliche Person. Sie kann im Übertretungsfall vom Gemeinderat verwarnt und gebüsst werden.

Im Auftrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) machen wir Sie gerne auf die neue Homepage der EAV www.jalk.ch in Bezug auf den Jugendschutz (Alkoholabgabe) bei Veranstaltungen aufmerksam. Es handelt sich dabei um ein Schulungstool mit Test für das Verkaufspersonal.